

28. Corona-Bekämpfungsverordnung: Das gilt jetzt für den Tourismus

Allgemein

Das System der drei Warnstufen gilt nicht mehr. Maßstab für die Schutzmaßnahmen ist nun die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz. (keine Differenzierung mehr nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

Nachweise

Sofern Testnachweise gefordert sind, sind die folgenden Testverfahren zulässig:

- PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest),
- PCR-Tests
- Nur bei Minderjährigen: ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest),

nicht mehr zulässig:

Bei Erwachsenen: Ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) ist bei Erwachsenen nicht mehr als Testnachweis zulässig.

Die Vorlage der erforderlichen Nachweise (Testnachweis, Impfnachweis, Genesenennachweis) hat bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen

Ausnahmen der 2G Regelung

Kinder bis 12 Jahre und drei Monate sowie Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können und über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung sowie einen aktuellen Testnachweis (siehe „Testpflicht“) verfügen sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt und damit von der 2G-Regelung nicht betroffen. Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre – auch wenn sie nicht geimpfte oder genesene Personen oder diesen gleichgestellt sind - von den Einschränkungen durch die 2G-Regelung ausgenommen, wenn sie über einen Testnachweis verfügen, der maximal 24 Stunden alt sein darf.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (2G)

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Es gelten

- die Maskenpflicht; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,
- die Pflicht zur Kontakterfassung.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

Veranstaltungen im Freien mit festen Sitzplätzen (2G)

Veranstaltungen im Freien, bei denen der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets erfolgt und die Teilnehmer feste Sitzplätze einnehmen, sind ausschließlich mit Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Es gelten die

- die Maskenpflicht; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,
- die Pflicht zur Kontakterfassung.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet

Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze

Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze gilt in Warte- oder Aufenthaltssituationen, bei denen nicht sicher der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht. Dies gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte können weitere Schutzmaßnahmen anordnen!

Gastronomie und Beherbergung

Gastronomie (2G in geschlossenen Räumen)

Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben für den Innenbereich ein Hygienekonzept vorzuhalten.

In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen anwesend sein. Es gelten

- für Gäste und Personal die Maskenpflicht; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich, sowie
- die Pflicht zur Kontakterfassung.

Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese geimpfte Personen oder genesene Personen sind. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

Grundsätzlich alle Beherbergungsarten:

- In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht.
- Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste.

Hotels und Gruppenunterkünfte (2G)

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und
- Jugendherbergen, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

Es dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Gäste anwesend sein. Bei einer Testpflicht für Minderjährige ist bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

- Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen für Gastronomie entsprechend. Die ggf. bestehende Testpflicht für Gäste von Hotels und Gruppenunterkünften bestimmt sich nach den Regelungen für diese Betriebsarten.
- Für Angebote von Sport und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen der Verordnung entsprechend.
- Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

Ferienwohnungen und Campingplätze sind weiterhin von den 2G Regelungen ausgenommen, eine Testpflicht besteht nicht!

Andere touristische Bereiche

Reisebus- und Schiffsreisen (2G)

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Ist bei Minderjährigen ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen

Reisen alle 72 Stunden eine erneute Testung vorzunehmen. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen für Gastronomie entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen (2G)

Im Innenbereich dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucher anwesend sein. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt den zuständigen Behörden.

Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen (2G in geschlossenen Räumen)

In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucher anwesend sein. Es gelten

- die Maskenpflicht, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird, beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung,
- die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnlichen Einrichtungen (2G in geschlossenen Räumen)

In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucher anwesend sein. Es gelten

- die Maskenpflicht; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,
- die Pflicht zur Kontakterfassung

Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere (2G innen und bei festen Plätzen, siehe Veranstaltungen)

- Kinos, Theatern Konzerthäusern Kleinkunstabühnen und ähnlichen Einrichtungen,
- Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen
- Sowie bei Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur

gelten die Regelungen für Veranstaltungen

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen (2G in geschlossenen Räumen)

In geschlossenen Räumen von dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucher aufhalten. Es gelten

- die Maskenpflicht; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,
- die Pflicht zur Kontakterfassung

Quelle: 28. Corona-Bekämpfungsverordnung RLP vom 24.11.2021, THV Rheinland-Pfalz

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie hier:

Grundlegende Informationen: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>

Rechtsgrundlagen: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Die aktuellen Werte des Leitindikators: www.lua.rlp.de